

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist folgende

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bücherei der Stadt Penzberg (Büchereigebürensatzung) vom 14.08.2015:

§ 1 Jahresgebühr

§ 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

UAbs. 1: Bei der Jahresgebühr pro Karte für Penzberger Haushalte inklusive zweier erwachsener Partner und aller minderjährigen oder noch in Schulausbildung befindlichen Personen (keine Azubis, keine Studenten) wird die Angabe „14,00 €“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
Für Auswärtige wird die Angabe „28,00 €“ durch die Angabe „35,00€“ ersetzt.

UAbs. 2: Bei der Jahresgebühr für Penzberger Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Studenten, Schwerbehinderte, Arbeitslose, gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises wird der Passus um folgenden Wortlaut ergänzt: „oder bei Vorlage folgender Bescheide: SGB I, SGB XII oder WoGG“.
Die Angabe „7,00 €“ wird durch die Angabe „12,00 €“ ersetzt.
Für Auswärtige wird die Angabe „14,00 €“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.

UAbs. 3: UAbs. 3 „Einzelausweis für Minderjährige 7,00 €“ wird gestrichen.

UAbs. 4 „UAbs. 4“ wird durch „UAbs. 3“ ersetzt.

UAbs. 5 UAbs. 5 wird durch UAbs. 4 ersetzt.
Bei den Gastkarten für drei Wochen wird die Angabe „7,00 €“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.

§ 2 Service- und sonstige Leihgebühren

§ 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

UAbs. 1: Bei der Kautions für die Entleiherung eines E-Book-Readers für drei Wochen wird die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.

UAbs. 6: UAbs. 6 „Internetnutzung für Nichtmitglieder je 30 Minuten“ wird gestrichen.

UAbs. 7: „UAbs. 7“ wird durch „UAbs. 6“ ersetzt.
Für die PC-Ausdrucke und Kopien schwarz-weiß je Seite wird die Angabe „0,20 €“ durch die Angabe „0,30 €“ ersetzt.



UAbs. 8: „UAbs. 8“ wird durch „UAbs. 7“ ersetzt.
Für die PC-Ausdrucke und Kopien farbig je Seite wird die Angabe „0,80 €“ durch die Angabe „1,00 €“ ersetzt.

UAbs. 9: „UAbs. 9“ wird durch „UAbs. 8“ ersetzt.
Für die Vorbestellung je Medium wird die Angabe „0,20 €“ durch die Angabe „0,30 €“ ersetzt.

§ 3 Säumnis und Mahngebühren

§ 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

UAbs. 1: Für die Säumnisgebühr pro Medium und Tag wird die Angabe „0,20 €“ durch die Angabe „0,30 €“ ersetzt.

UAbs. 2: Die Angabe „3,00 €“ für die 1. Mahnung wird durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.
Die Angabe „5,00 €“ für die 2. Mahnung wird durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
Die Angabe „7,00 €“ für die 3. Mahnung wird durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.

§ 4 Medienersatz nach Verlust oder Beschädigung

Folgende Festsetzung entfällt: „Medienersatz: Bei Wiederbeschaffung eines neuen, zur Einarbeitung fachlich vorbereiteten Mediums erfolgt keine weitere Berechnung“.

Folgendes Wort wird gestrichen: „Sonst:“

§ 5 Nutzen der Bücherei für externe Veranstaltungen

§ 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

UAbs. 1: Bei der Benutzung der Bücherei ohne Personaleinsatz, nur Lesecafé, ohne Beamer, Leinwand, etc., wird die Angabe für bis zu drei Stunden von „30,00 €“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.
Für die Benutzung des ganzen Tages wird die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „100,00 €“ ersetzt.

UAbs. 2: Bei der Benutzung der Bücherei mit EDV-Equipment bis zu drei Stunden wird die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.
Für die Benutzung des ganzen Tages wird die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „200,00 €“ ersetzt.

UAbs. 3: Bei der Benutzung der Bücherei mit Personal für bis zu drei Stunden wird die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.
Für die Benutzung des ganzen Tages wird die Angabe „300,00 €“ durch die Angabe „350,00 €“ ersetzt.



§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2024 in Kraft

Penzberg, den 24.04.2024

Stadt Penzberg
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

